

Veröffentlichungspflichten 2025

Netzbereich Frankfurt

Gesetz/ Verordnung § 23c Abs. 1 Nr. 2 EnWG
Veröffentlichungspflichten

(1) Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen haben jeweils zum 1. April eines Jahres folgende Strukturmerkmale ihres Netzes und netzrelevanten Daten auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen:

2. die installierte Leistung der Umspannebenen zum 31. Dezember des Vorjahres;

Stand 31.12.2024

2. Installierte Leistung der Umspannebene

	<u>Ebene</u>	<u>MVA</u>
*	HS / MS	3.074
**	MS / NS	2.164

* ohne Umspannung 30/10 kV

** inkl. Eigenbedarfsumspanner